

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 915) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
1	MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
2	MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
3-4	MNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	10
Masterarbeit					
4	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) entfallenden 6 CP werden in den Modulen MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und MNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: MNWT01 und MNWT02.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin